

Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

Mai (1) 2020

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG-780132 vom 14. April 2020

Normen: Art. 131 B-VG; § 41 FPG; CoViD-VO BGBl II 87/2020

Rechtssätze:

Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde gegen die Verweigerung der Einreise in das Bundesgebiet:

* Insoweit, als die Bf. mit ihrer Beschwerde begehren, die Einreiseverweigerung zurückzunehmen und diese aus den Akten zu löschen, kann das LVwG Derartiges selbst dann, wenn § 41 Abs. 3 FPG analog zur Anwendung käme, nicht vornehmen.

* Davon abgesehen hatten nach der CoViD-VO BGBl II 87/2020 idF 104/2020 Personen, die nach Österreich einreisen wollten, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, das ergab, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, wobei andernfalls die Einreise zu verweigern war. Da die Bf. ein solches Zeugnis nicht vorlegen konnten und die Führung eines Kundengesprächs bei einer Bank nicht zu den in §§ 2 bis 5 CoViD-VO festgelegten Ausnahmen zählte, erfolgte daher die Verweigerung der Einreise zu recht.

LVwG-152148 vom 22. April 2020

Normen: § 40 OöBauTG; § 41 OöBauTG

Rechtssatz:

Soweit der Bf. vorbringt, dass der Dachraum des Gebäudekomplexes den Mindestabstand von 3m zur Grundgrenze unterschreitet, ist darauf hinzuweisen, dass im projektierten Gebäude vier Personalzimmer vorgesehen sind. Daher kommt die Ausnahmebestimmung des § 41 Z. 5 OöBauTG zum Tragen. Weiters wird durch das Projekt die Gesamtlänge von 15m inklusive Dachvorsprünge innerhalb des Bauwuchsbereichs von 3 m nicht überschritten. Die Einwendung des Bf., wegen der betrieblichen Eigenschaft des Gebäudes sei der Abstand von 3 m einzuhalten, ist daher nicht zielführend.

LVwG-050169 vom 27. April 2020

Normen: § 29 ApG; § 62a ApG

Rechtssätze:

* Da sich in § 62a Abs. 2 und 3 ApG – anders als in § 62a Abs. 1 ApG – keine zeitliche Befristung findet, ist diese die Rücknahme ärztlicher Hausapothekenbewilligungen betreffende Übergangsvorschrift in Bezug auf öffentliche Apotheken, für deren Betrieb eine Konzession zwischen dem Inkrafttreten der ApG-Novelle BGBl I 41/2006 und dem Wirksamwerden der Aufhebung der vormaligen Bedarfsprüfungsregelung durch den VfGH am 31. Oktober 2006 erteilt wurde, auch gegenwärtig noch maßgeblich.

* Davon ausgehend sah § 29 Abs. 3 ApG – als *lex specialis* zu § 29 Abs. 2 ApG –unmissverständlich vor, dass bei einer Verlegung der Ordination die mit diesem Berufssitz verbundene ärztliche Hausapothekenbewilligung ex lege untergeht. Dies bedeutet, dass im Falle der Verlegung eines Ordinationssitzes die in § 29 Abs. 1a ApG normierte Nachfolgeregelung nicht zum Tragen kommen, d.h. eine Hausapothekenbewilligung nicht gleichsam zugunsten des Ordinationsnachfolgers zurückgelegt werden kann, weil die Verlegung des Ordinationssitzes die an diesen gebundene ärztliche Hausapothekenbewilligung rechtlich inexistent werden lässt, sobald die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 ApG de facto erfüllt sind. Damit ist aber zugleich auch der Nachfolgebewilligung die rechtliche Basis entzogen.